

Hinweise für den Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Thüringen gemäß §§ 2 ff. EuRAG

Sie beabsichtigen, den Antrag auf Aufnahme als europäische/europäischer Rechtsanwalt in die Rechtsanwaltskammer Thüringen gemäß §§ 2 ff. EuRAG zu stellen. Das Antragsformular können Sie im Internet unter www.rak-thueringen.de abrufen.

Dem Antrag auf Aufnahme sind die im Folgenden benannten Unterlagen beizufügen. Wir bitten Sie, den Antrag erst dann bei der Rechtsanwaltskammer Thüringen einzureichen, wenn nachfolgend aufgeführte Unterlagen vollständig sind.

Einzureichende Unterlagen:

- Eine aktuelle Bescheinigung Ihrer Anwaltskammer nebst beglaubigter Übersetzung, aus welcher hervorgeht, dass Sie Mitglied und seit wann Sie Mitglied der dortigen Kammer sind, dass gegen Sie keine Verfahren anhängig sind oder auch sonst keine Gründe bekannt sind, die gegen Ihre Aufnahme in die hiesige Rechtsanwaltskammer sprechen. Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
- Eine beglaubigte Kopie Ihres Personalausweises bzw. Ihres Reisepasses.
- Ein tabellarischer, lückenloser Lebenslauf mit einem aktuellen Lichtbild.
- Ein Nachweis, dass Sie gemäß § 51 BRAO eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus Ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abgeschlossen haben. In der Regel werden nur die standardisierten Bestätigungen der deutschen Versicherer anerkannt.
- Ein Nachweis, dass die Zulassungsgebühr in Höhe von 400,00 € an die Rechtsanwaltskammer Thüringen gezahlt wurde.

Die Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf muss nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer jährlich neu vorgelegt werden. Es ist zudem eine Kanzlei in dem hiesigen Kammerbezirk einzurichten. Kommen Sie dieser Pflicht nicht binnen drei Monaten nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach oder geben Sie Ihre Kanzlei auf, so ist die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer zu widerrufen.

§ 8 EuRAG verpflichtet den niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt zur Mitteilung, ob dieser in dem Herkunftsstaat einem Zusammenschluss zur gemeinschaftlichen Berufsausübung angehört. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf die Bezeichnung des Zusammenschlusses und dessen Rechtsform.

Aus § 8 Abs. 2 des Gesetzes ergibt sich, dass bestimmte Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung bestehen, sofern weitere ebenfalls dort genannten Voraussetzungen im Bereich der Berufshaftpflichtversicherung erfüllt sind. Auch insoweit gibt es eine Mitteilungsverpflichtung gegenüber der Rechtsanwaltskammer.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes darf die Bezeichnung des beruflichen Zusammenschlusses im Rechtsverkehr geführt werden, allerdings ist dann auch die Rechtsnorm des Zusammenschlusses anzugeben.

Im Hinblick auf mögliche von Ihnen geplante Werbemaßnahmen weisen wir vorsorglich darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes die Bezeichnung "europäische Rechtsanwältin/europäischer Rechtsanwalt" als Berufsbezeichnung und in der Werbung nicht verwenden dürfen. Sie sind vielmehr berechtigt, Ihren Beruf unter der Bezeichnung des Herkunftsstaates auszuüben.

Das Gesetz erweitert ferner die Möglichkeiten von Rechtsanwälten aus der Europäischen Union, zur deutschen Rechtsanwaltschaft zugelassen zu werden. Im Hinblick auf den möglichen Erwerb der deutschen Berufsbezeichnung "Rechtsanwältin/Rechtsanwalt" und die darin zum Ausdruck kommende Vollintegration in die deutsche Rechtsanwaltschaft wird auf die §§ 11 ff. EuRAG verwiesen.